

Menschlichkeit

Härtefall

Chance

Integration

Empfehlung

Aufenthalt

Asyl

Recht

Sächsische Härtefallkommission

Handreichung – Hilfestellung zum Verfahren
vor der Sächsischen Härtefallkommission



**Der Sächsische
Ausländerbeauftragte**

Soweit in dieser Handreichung die männliche Form gebraucht wird, werden Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen.

1. Welche Bedeutung hat die Härtefallkommission und auf welcher Grundlage arbeitet sie?

Im Freistaat Sachsen wurde im Jahr 2005 eine Härtefallkommission (HFK) nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eingerichtet. Sie ist ein unabhängiges Gremium. Zum Vorsitzenden ist der Sächsische Ausländerbeauftragte gewählt. Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, die keinen Weisungen unterworfen sind.

Die Kommission arbeitet auf folgenden Grundlagen:

- Sächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 6. Juli 2010¹ (SächsHFKVO)
- Geschäftsordnung vom 10.12.2010²

Das Härtefallverfahren wurde für solche Fälle geschaffen, in denen ein Aufenthaltsrecht nach den Vorschriften des Ausländerrechts nicht gewährt werden kann, aber aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen dennoch geboten erscheint. So kann es für Ausländerinnen und Ausländer, die z. B. schon lange in Deutschland leben und nur noch wenig Kontakt zum Herkunftsland haben, eine unzumutbare Härte darstellen, wenn sie ihrer Ausreisepflicht nachkämen oder ihre Ausreisepflicht durchgesetzt werden würde (Abschiebung). Von großer Bedeutung ist hierbei auch die gelungene Integration der betreffenden Personen in die hiesigen Lebensverhältnisse.

Das Härtefallverfahren ersetzt oder korrigiert weder ein Asyl- noch ein Gerichtsverfahren.

Nach eingehender Beratung ersucht die Kommission ggf. das Sächsische Staatsministerium des Innern, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Betroffenen anzuordnen. Das Härtefallverfahren ist auf keiner Stufe justizabel. Das bedeutet, dass

gegen Entscheidungen des Kommissionsmitglieds, der Härtefallkommission selbst und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern keine Rechtsbehelfe (wie z. B. Widerspruch oder Klage) eingelegt werden können.

2. Wem kann ein Härtefallverfahren helfen?

Die Härtefallkommission kann nur Ausländerinnen und Ausländern helfen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind. Ein Anliegen kann auch mehrere Personen betreffen, beispielsweise eine Familie.

Vollziehbar ausreisepflichtig sind Ausländerinnen und Ausländer dann, wenn ein Asylverfahren unanfechtbar negativ abgeschlossen ist, ein Aufenthaltstitel nicht besteht, nicht verlängert oder widerrufen wurde und keine Rechtsschutzmöglichkeit besteht.

Die häufigste Konstellation betrifft Geduldete.

Eine Duldung liegt vor, wenn zwar eine Ausreisepflicht besteht, diese aber aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Abschiebungshindernisse nicht vollzogen werden kann. Sobald das Abschiebungshindernis entfällt, kann der Aufenthalt beendet werden. Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel und begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt.

Der Duldungsstatus ist dann nicht augenfällig, wenn die Ausländerbehörde kein entsprechendes Dokument oder nur eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt hat.

3. Wie verläuft das Verfahren?

a) An wen kann man sich wenden?

Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Das

¹ Die gesamte Verordnung finden Sie am Ende der Handreichung.

² Die Geschäftsordnung kann unter www.offenes-sachsen.de eingesehen werden.

heißt, nur ein Mitglied der Kommission³ kann bewirken, dass sich die Härtefallkommission mit dem Anliegen beschäftigt. Die betreffende Person muss also ein Kommissionsmitglied ihrer Wahl dafür gewinnen, ihr Anliegen in die Härtefallkommission einzubringen. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und behandeln alle Angaben vertraulich. Das Kommissionsmitglied wird sich mit den Betreffenden beraten.

b) Wann ist das Härtefallverfahren aussichtslos?

Das Verfahren vor der Härtefallkommission wird in bestimmten Konstellationen nicht erfolgreich sein:

Zum einen berücksichtigt die Härtefallkommission gem. § 3 Abs. 3 SächsHFKVO keine **Gründe, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu prüfen sind (Asylverfahren).**

Ein Anliegen hat darum in der Regel wenig Erfolgchancen, wenn es ausschließlich mit der Situation im Herkunftsland begründet wird. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zu prüfen, ob eine Verfolgung wegen Hautfarbe, Herkunft, Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen oder sozialen Gruppe, Religion, Nationalität oder politischer Überzeugung droht oder ob im Herkunftsland Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Hinweis: Ohne die Fluchtgeschichte leugnen zu müssen, sind zusätzliche Gründe erforderlich. Hier können insbesondere Integrationschritte in Betracht kommen.

Zum anderen hat das Verfahren vor der Kommission keinen Erfolg, wenn Ausschlussgründe vorliegen.

Die Härtefallkommissionsverordnung unterscheidet dabei zwischen absoluten und Regel-Ausschlussgründen. Liegen absolute Ausschlussgründe vor, darf sich die HFK nicht mit dem Anliegen befassen. Bei Regel-Ausschlussgründen kann sich die Kommission nach Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles ausnahmsweise mit dem Anliegen beschäftigen und inhaltlich entscheiden.

Die absoluten Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 1 SächsHFKVO und die Regel-Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 SächsHFKVO genannt.

Hinweis: Es ist ratsam, vorab mit der betreffenden Person über eventuelle Ausschlusskriterien zu sprechen!

Hinweis: Wenn von einem Anliegen mehrere Personen, z. B. weil es sich um eine Familie handelt, erfasst sind, sollte Folgendes beachtet werden: Für die Person, für die ein absoluter Ausschlussgrund vorliegt, kann das Verfahren vor der Härtefallkommission nicht betrieben werden. Das hat jedoch keinen entscheidenden Einfluss auf die restlichen Familienmitglieder – diese können sich an die Härtefallkommission wenden.

Einige Ausschlussgründe werden nachstehend näher erläutert:

Zu den absoluten Ausschlussgründen gehören:

- Den zuständigen sächsischen Behörden ist der Aufenthaltsort der betreffenden Person nicht bekannt.

Hinweis: Spätestens mit der Antragstellung muss der Ausländerbehörde der Aufenthaltsort bekannt gemacht werden.

- Es werden nur Gründe geltend gemacht, die bereits in einem Gerichts- oder Petitionsverfahren überprüft wurden.

³ Die Kontaktmöglichkeiten zu den Kommissionsmitgliedern finden Sie am Ende der Handreichung.

Hiermit soll klargestellt werden, dass die Härtefallkommission keine Gerichts- oder Parlamentsentscheidungen überprüfen und sich auch nicht darüber hinwegsetzen kann.

Hinweis: Wichtig ist also, dass zusätzliche Gründe angeführt werden müssen. Hier können insbesondere Integrationsschritte in Betracht kommen.

- Es ist ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren hinsichtlich der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht anhängig, soweit nicht lediglich die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen Gegenstand ist.

Ein Härtefallverfahren setzt nicht voraus, dass der Rechtsweg ausgeschöpft ist. Die Härtefallkommission kann aber nicht tätig werden, wenn ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren läuft.

Eine Ausnahme wird dann gemacht, wenn der Betroffene sich in einem gerichtlichen oder behördlichen Eilverfahren befindet, das zum Ziel hat, die Abschiebung zu verhindern.

Findet derzeit noch ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren statt, ist abzuwägen, ob nicht das Härtefallverfahren mehr Erfolgchancen verspricht. Unter Umständen kann somit die Beendigung des laufenden Verfahrens geboten sein.

Hinweis: Da dies schwer zu beurteilen ist, sollte es eingehend mit dem betreffenden Rechtsanwalt / der betreffenden Rechtsanwältin und dem Kommissionsmitglied besprochen werden. An dieser Stelle ist es vor allem wichtig, herauszufinden, ob die Betroffenen noch eine für sie positive Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung erwarten.

- Laut Bundeszentralregister wurde in den letzten fünf Jahren vorsätzlich eine der in § 3 Abs. 1 Nr. 5 SächsHFKVO aufgeführten Straftaten begangen.

Hier ist es wichtig, bei der betreffenden Person nachzufragen, ob gegen sie ein strafrechtliches Gerichtsverfahren stattfand oder ob sie einen Strafbefehl erhalten hat und sich das ergangene Urteil oder den Strafbefehl anzusehen. Diese hat der Betroffene meist auf dem Postweg erhalten. Was über den Betroffenen im Bundeszentralregister verzeichnet ist, kann dieser auch selbst beim Amtsgericht einsehen. Der entsprechende Antrag ist beim Bundesamt für Justiz in Bonn zu stellen.⁴

Zu den Regel-Ausschlussgründen gehört:

- Der / die Betroffene ist auf absehbare Zeit nicht in der Lage, seinen / ihren Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu sichern.

Der Lebensunterhalt soll unabhängig von öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Er ist zum Beispiel auf absehbare Zeit gesichert, wenn ein Ausbildungsvertrag vorliegt. In dieser Konstellation ist abzufragen, wann die Ausbildung beendet sein wird und welches Einkommen nach der Ausbildung zu erwarten ist.

Das Einkommen der/des Betroffenen muss dabei die Kosten für Ernährung, Wohnraum, Bekleidung und die sonstigen zum Leben notwendigen Waren und Dienstleistungen sowie ausreichenden Krankenversicherungsschutz abdecken.

Hinweis: Einen Anhaltspunkt für die geforderte Höhe gibt hierbei der Bedarf nach §§ 19ff SBG II (Hartz IV-Regelsatz) zzgl. Miete (inkl. Mietnebenkosten) und Krankenversicherungsschutz. >>

⁴ Näheres unter www.bundesjustizamt.de.

»» Unterhaltszahlungen Dritter, Kindergeld, Elterngeld, Landeserziehungsgeld, öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen (z. B. ALG I) oder die gewährt werden, um den Aufenthalt zu ermöglichen (z. B. Mittel nach BAFöG) werden als Einkommen angerechnet.

Kann der Bedarf aus eigenen Mitteln nicht oder nur zum Teil gesichert werden, entfällt der Ausschlussgrund auch dann, wenn ein Dritter eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgibt. Dabei entsteht eine Erstattungspflicht für die Dauer des Aufenthalts, höchstens bis zu fünf Jahren. Der Verpflichtungsgeber muss über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Muster einer Verpflichtungserklärung sind bei den Ausländerbehörden erhältlich.

Es kann auch ein Träger von öffentlichen Mitteln (z. B. das Sozialamt oder Jobcenter) sein Einverständnis in die Behandlung als Härtefall erklären und damit den Regel-Ausschlussgrund beseitigen.

Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit z. B. auf Grund von Krankheit, Alter, Behinderung oder rechtlicher Vorgaben, können berücksichtigt werden.

c) Wie, wann und was entscheidet die Härtefallkommission?

Sobald ein Anliegen zur Beratung in der Kommission angenommen ist, wird die Vollziehung der Ausreisepflicht ausgesetzt. **Das heißt, die betreffenden Personen müssen während des Härtefallverfahrens keine Abschiebung fürchten.**

Die Härtefallkommission tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und auch die betreffenden Personen oder deren Bevollmächtigte nehmen nicht teil.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend

sind. Für eine positive Entscheidung über das Anliegen werden die Stimmen von 2/3 aller Mitglieder, das heißt insgesamt sechs Stimmen benötigt.

Bekommt das Anliegen nicht die geforderte Stimmenanzahl, ist das Härtefallverfahren an dieser Stelle beendet.

Bei positiver Entscheidung richtet die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an das Staatsministerium des Innern. Dieses entscheidet nun nach eigenem Ermessen über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Wenn das Ministerium dem Ersuchen der Kommission folgt, erhalten die betreffenden Personen zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis von längstens drei Jahren, die letztlich zu einem Daueraufenthalt führen kann.

Die Aufenthaltserlaubnis kann auch mit bestimmten Auflagen verbunden werden.

Hinweis: Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass Auflagen aus unvorhersehbaren Umständen nicht erfüllt werden können, sollten die Ausländerbehörde oder das Mitglied der Kommission, welches den Fall eingebracht hat, informiert werden.

Die Härtefallkommission muss nach Antragstellung innerhalb von drei Monaten über das Anliegen entscheiden. Die Frist kann aus wichtigen Gründen von der Kommission verlängert werden.

Hinweis: Es empfiehlt sich, dass die Gelegenheit bereits vor Beginn des Härtefallverfahrens umfassend dargestellt und die erforderlichen Nachweise beschafft sind.

4. Welche Unterlagen sind erforderlich und hilfreich, welche Formalitäten gilt es zu beachten?

Der Selbstbefassungsantrag bedarf der Schriftform (Anlage 1 zur Geschäftsordnung). Das Antragsformular wird von dem Mitglied aus-

gefüllt, das das Anliegen in das Gremium einbringt. Hierbei sind neben den persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) alle dringenden humanitären oder persönlichen Gründe aufzuführen, die für einen Verbleib im Bundesgebiet sprechen. Ebenfalls sollten solche Angaben gemacht werden, die eine positive Integrationsprognose zulassen.

Der / die Betreffende sollte daher Auskunft geben über:

- bei Kindern / Jugendlichen: Kindergarten- oder Schulbesuch, erreichte Abschlüsse, beabsichtigte Berufsausbildung (z. B. Berufswunsch, absolvierte Praktika, Ausbildungsplatzangebot)
- Familiensituation (z. B. Familienangehörige in Deutschland)
- persönliche Situation (z. B. seelische oder körperliche Erkrankungen, medizinische Behandlung)
- wirtschaftliche Verhältnisse
- Ausbildungssituation
- Berufstätigkeit oder berufliche Situation (Erwerbstätigkeit, Bewerbungen, Arbeitsplatzangebote, auch Ablehnung von Arbeitserlaubnissen)
- Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften
- Engagement in Vereinen o. Ä.
- sonstige Aktivitäten und Integrationsbemühungen
- Deutschkenntnisse (z. B. Teilnahme an Deutschkursen)
- Einreisegründe und bisherigen Aufenthalt
- ausländerrechtliche Verfahren (z. B. Bescheide des BAMF, Gerichtsurteile)

Hinweis: Soweit möglich sind entsprechende Nachweise beizufügen.

Um die Einbindung in die Gesellschaft besser darzustellen, helfen auch Stellungnahmen von Schulen, Vereinen, Arbeitgebern, Behörden o. Ä. sowie Schreiben von Freunden oder Nachbarn.

Die Betreffenden müssen zusätzlich noch eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilen. Damit erklären sie sich einverstanden, dass die Mitglieder der Kommission zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens Einblick in die persönlichen Angaben erhalten.

Das Antragsformular und die Einwilligungserklärung finden Sie unter:

www.offenes-sachsen.de

→ Amt

→ Härtefallkommission (Anlage 1 und Anlage 2 zur Geschäftsordnung)

5. Mitglieder

Mitglied:

Stellvertreter:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Oberlandeskirchenrat Jörg Teichmann
Evangelisch-Lutherisches
Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstraße 6 · 01069 Dresden
Tel.: 0351 4692150 · Fax: 0351 4692109
E-Mail: Joerg.Teichmann@evlks.de

Albrecht Engelmann
Evangelisch-Lutherisches
Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstraße 6 · 01069 Dresden
Tel.: 0351 4692215 · Fax: 0351 4692109
E-Mail: Albrecht.Engelmann@evlks.de

Bistum Dresden-Meißen

Mechthild Gatter
Caritasverband für das Bistum
Dresden-Meißen e. V.
Magdeburger Straße 33 · 01067 Dresden
Tel.: 0351 4983734
E-Mail: gatter@caritas-dicvdresden.de

Ulrich Clausen
Bischöfliches Ordinariat
Käthe-Kollwitz-Ufer 84 · 01309 Dresden
Tel.: 0351 3364705 · Fax: 0351 3364801
E-Mail: ulrich.clausen@ordinariat-dresden.de

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Reinhard Boos
Sächsisches Staatsministerium des Innern
01095 Dresden
Tel.: 0351 5643240 · Fax: 0351 5643029
E-Mail: Reinhard.Boos@smi.sachsen.de

Martin Fröhlich
Sächsisches Staatsministerium des Innern
01095 Dresden
Tel.: 0351 5643295 · Fax: 0351 5643029
E-Mail: Martin.Froehlich@smi.sachsen.de

Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen

Dipl.-Ing. Karlheinz Petersen
AWO Landesverband Sachsen e. V.
Georg-Palitzsch-Straße 10 · 01239 Dresden
Tel.: 0351 84704513
E-Mail: petersen@verbandsmediation.de;
christoph.doerbeck@awo-sachsen.de

Michael Richter
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Sachsen e. V.
Am Brauhaus 8 · 01099 Dresden
Tel.: 0351 4916612 · Fax: 0351 4916614
E-Mail: michael.richter@parisax.de

Mitglied:

Stellvertreter:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Sebastian Vogel
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz
Geschäftsbereich Gleichstellung und
Integration
Albertstraße 10 · 01097 Dresden
Tel.: 0351 56454920 · Fax: 0351 56454909
E-Mail: Sebastian.Vogel@sms.sachsen.de

Herr Jochen Vierheilig
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz
Geschäftsbereich Gleichstellung und
Integration
Albertstraße 10 · 01097 Dresden
Tel.: 0351 56454942 · Fax: 0351 56454909
E-Mail: Jochen.Vierheilig@sms.sachsen.de

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.

Detlef Sittel
Landeshauptstadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Tel.: 0351 4882261 · Fax: 0351 4882392
E-Mail: DSittel@dresden.de

Heike Steege
Amt für Jugend und Familie / Koordinatorin UMA
Stadtverwaltung Chemnitz
Bahnhofstraße 53 · 09111 Chemnitz
Tel.: 0371 4885119 · Fax: 0371 4885193
E-Mail: heike.steege@stadt-chemnitz.de

Sächsischer Landkreistag e. V.

René Burk
Landratsamt Bautzen
Verwaltungsstandort Kamenz
Macherstraße 55 · 01917 Kamenz
Tel.: 03591 525132000 · Fax.: 03591 525032000
E-Mail: rene.burk@lra-bautzen.de

Steffen Kräher
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43 · 09599 Freiberg
Tel.: 03731 7993500 · Fax: 03731 7993818
E-Mail:
steffen.kraeher@landkreis-mittelsachsen.de

Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.

Jörg Eichler
Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.
Dammweg 4 · 01097 Dresden
Tel.: 0351 33235594
E-Mail: eichler@sfrev.de

Johanna Stoll
Ausländerrat Dresden e. V. / Regionale
Kordinierungsstelle Asyl Altstadt / Plauen
Adlergasse 16 · 01067 Dresden
Tel.: 0157 53597375
E-Mail: stoll@auslaenderrat.de

Der Sächsische Ausländerbeauftragte

Geert Mackenroth MdL
Staatsminister a. D.
Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Tel.: 0351 4935171 · Fax: 0351 4935474
E-Mail: saechsab@slt.sachsen.de

Christoph Hindinger
Geschäftsstelle des Sächsischen
Ausländerbeauftragten
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Tel.: 0351 4935176 · Fax: 0351 4935474
E-Mail: christoph.hindinger@slt.sachsen.de

6. Wichtige Rechtsvorschriften

§ 23a AufenthG – Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

(3) Verzieht ein sozialhilfebedürftiger Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, längstens für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kostenerstattung verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz (Sächsische Härtefallkommissionsverordnung – SächHFKVO) vom 6. Juli 2010

Aufgrund von § 23a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. IS. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437, 2440) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einrichtung

(1) Beim Staatsministerium des Innern ist eine Härtefallkommission nach § 23a Abs. 1 AufenthG eingerichtet.

(2) Der Staatsminister des Innern ernennt nach Prüfung der Eignung nach Satz 4 acht Mitglieder. Je ein Mitglied wird auf Vorschlag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, des Bistums Dresden-Meißen, des Sächsischen Flüchtlingsrates e. V., der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Sachsen, des Staatsministeriums des Innern, des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, des Sächsischen Städte- und

Gemeindetages e. V. und des Sächsischen Landkreistages e. V. ernannt. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter vorzuschlagen und zu ernennen. Die vorgeschlagenen Mitglieder und ihre Vertreter sollen über Kenntnisse des Aufenthalts und Asylrechts oder über Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung verfügen. Die Mitglieder und die Vertreter werden für zwei Jahre ernannt; Wiederernennungen sind zulässig.

(3) Der Ausländerbeauftragte ist für die Dauer seiner Amtszeit Mitglied der Härtefallkommission, sofern er schriftlich sein Einverständnis gegenüber dem Staatsministerium des Innern mitgeteilt hat; er benennt einen Vertreter.

(4) Die Mitglieder der Härtefallkommission sind ehrenamtlich tätig und unterliegen keinen Weisungen. Sie haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Die Härtefallkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2 Aufgaben

Die Härtefallkommission entscheidet, ob das Staatsministerium des Innern ersucht wird, einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn nach ihren Feststellungen dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigen. Dringende humanitäre oder persönliche Gründe können sich insbesondere aus dem Stand der sprachlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Integration in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland ergeben.

§ 3 Ausschlussgründe

(1) Die Härtefallkommission befasst sich nicht mit Verfahren, wenn

1. Behörden im Freistaat Sachsen für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels nicht zuständig sind oder ihnen der Aufenthaltsort des Ausländers nicht bekannt ist;
2. nur Gründe geltend gemacht werden, die bereits in einem Gerichts- oder Petitionsverfahren überprüft wurden;
3. hinsichtlich der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist, soweit nicht lediglich die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen Gegenstand ist;
4. sich die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich zugunsten des Ausländers geändert hat, nachdem
 - a) der Vorsitzende wegen vorliegender Ausschlussgründe abgelehnt hat (§ 4 Abs. 2 Satz 1) und im Falle des Vorliegens von Regel-Ausschlussgründen nach Absatz 2 hierüber keine Entscheidung der Härtefallkommission herbeigeführt wurde (§ 4 Abs. 2 Satz 3) oder
 - b) die Härtefallkommission durch Entscheidung auf Antrag eines Mitglieds (§ 4 Abs. 2 Satz 3) eine Befassung abgelehnt hat oder
 - c) die Härtefallkommission bereits über den Fall entschieden hat (§ 4 Abs. 4);
5. der Ausländer laut Bundeszentralregister in den letzten fünf Jahren eine der folgenden vorsätzlichen Straftaten begangen hat:
 - a) Straftaten nach dem Ersten, Zweiten, Vierten und Sechsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches;
 - b) Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs, § 125a StGB;
 - c) Bildung krimineller Vereinigungen, § 129 StGB;

- d) Bildung terroristischer Vereinigungen, § 129a StGB;
- e) Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung, § 129b StGB;
- f) Volksverhetzung, § 130 StGB;
- g) Straftaten nach dem Dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, mit Ausnahme der §§ 183 und 183a StGB;
- h) Mord, § 211 StGB;
- i) Totschlag, § 212 StGB;
- j) Minder schwerer Fall des Totschlags, § 213 StGB;
- k) Schwere Körperverletzung, § 226 StGB, mit Ausnahme des § 226 Abs. 3 StGB;
- l) Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB;
- m) Straftaten nach dem Achtzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, mit Ausnahme der §§ 238, 240 und 241 StGB oder
- n) Raub mit Todesfolge, § 251 StGB oder

6. der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5, 5a oder 6 AufenthG zugrunde lag, der Ausländer nach § 54 Nr. 5, 5a oder 6 AufenthG bereits ausgewiesen wurde oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen ist.

(2) Die Härtefallkommission befasst sich in der Regel nicht mit Verfahren, wenn

- 1. der Ausländer laut Bundeszentralregister in den letzten fünf Jahren eine vorsätzliche Straftat begangen hat, wegen der er zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens einhundertundachtzig Tagessätzen verurteilt worden ist;
- 2. ein Petitionsverfahren anhängig ist oder
- 3. der Ausländer auf absehbare Zeit nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu sichern;

dabei bleiben Kindergeld, Elterngeld und Landeserziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt zu ermöglichen, außer Betracht. Dieser Ausschlussgrund entfällt, wenn der Träger der öffentlichen Mittel schriftlich sein Einverständnis in die Behandlung als Härtefall erklärt hat oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wurde, die den Lebensunterhalt für die Dauer des Aufenthalts, höchstens bis zu fünf Jahren, sichern kann. Der Verpflichtungsgeber muss über ausreichende finanzielle Mittel zur Erfüllung der Erstattungspflicht aus der Abgabe dieser Verpflichtungserklärung verfügen.

(3) Gründe, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind, berücksichtigt die Härtefallkommission bei ihrer Entscheidung nicht.

§ 4 Verfahren

(1) Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Die Mitglieder können Anträge zur Befassung der Härtefallkommission beim Vorsitzenden stellen. Dem Antrag ist eine Einwilligung des Ausländers nach § 4 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beizufügen. Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

(2) Der Vorsitzende prüft das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 3 und entscheidet hierüber mit schriftlicher Begründung. Er unterrichtet die Mitglieder der Härtefallkommission über seine Entscheidung. Bei Bedenken der Härtefallkommission gegen

die Entscheidung des Vorsitzenden nach Satz 1 kann auf Antrag eines Mitglieds die Annahme zur Befassung hinsichtlich vorliegender Regel-Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(3) Die Härtefallkommission verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Sie kann weitere Personen anhören.

(4) Die Härtefallkommission entscheidet mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder darüber, ein Ersuchen nach § 23a AufenthG an das Staatsministerium des Innern zu richten. Das Ersuchen ist schriftlich zu begründen, wobei auf eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 eingegangen werden muss.

(5) Für die Dauer des Verfahrens werden unmittelbare Rückführungsmaßnahmen des Ausländers ausgesetzt; Vorbereitungsmaßnahmen bleiben davon unberührt.

(6) Das Staatsministerium des Innern unterrichtet die Härtefallkommission über seine Entscheidung mit schriftlicher Begründung. Das Staatsministerium des Innern hat die Anordnung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu widerrufen, wenn der Ausländer nicht umgehend seinen Mitwirkungspflichten nachkommt.

(7) Das Verfahren endet, wenn

1. der Vorsitzende wegen vorliegender Ausschlussgründe eine ablehnende Entscheidung getroffen hat (Absatz 2 Satz 1) und im Falle des Vorliegens von Regel-Ausschlussgründen nach § 3 Abs. 2 hierüber – keine Entscheidung der Härtefallkommission herbeigeführt wurde (Absatz 2 Satz 3);
2. die Härtefallkommission durch Entscheidung auf Antrag eines Mitglieds (Absatz 2 Satz 3) eine Befassung abgelehnt hat;
3. das Staatsministerium des Innern über ein Ersuchen der Härtefallkommission entschieden hat oder
4. ein Verfahren länger als drei Monate bei

der Härtefallkommission anhängig ist, ohne dass das Vorliegen eines Härtefalles festgestellt wurde.

Aus wichtigem Grund kann die Härtefallkommission mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder die Drei-Monats-Frist nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 um weitere zwei Monate verlängern, insbesondere wenn die Schwierigkeit des Falles dies erfordert.

(8) Die Härtefallkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere zu regeln sind:

1. die Aufgaben des Vorsitzenden;
2. das Verfahren, insbesondere Einberufung, Leitung der Sitzung und Beschlussfähigkeit;
3. die Geschäftsführung und Protokollierung und
4. der Umfang der neben der schriftlichen Stellungnahme der unteren Ausländerbehörde der Härtefallkommission zur Entscheidungsfindung vorzulegenden Unterlagen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Dresden, den 6. Juli 2010

Diese Handreichung ist an alle gerichtet, die regelmäßigen Umgang mit Asylsuchenden und anderen Migrantinnen und Migranten pflegen und sie im Alltag begleiten. Sie erläutert das Verfahren vor der Sächsischen Härtefallkommission (HFK) näher, damit Sie in Ihrer Beratungstätigkeit auch die Möglichkeit bedenken, ein Aufenthaltsrecht über die Härtefallkommission zu erwirken.

Diese Handreichung vermittelt keine Rechte und ersetzt keine Rechtsberatung.

Titelbild: Magda Fischer, fotolia
Gestaltung: Alexander Atanassow
V.i.S.d.P.: Markus Guffler
Druck: Parlamentsdruckerei

Stand: November 2017



Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Tel. 0351 4935171 · Fax 0351 4935474

saechsab@slt.sachsen.de